

# RS OGH 1990/11/21 9ObA297/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

## Norm

ArbVG §40 Abs3

ArbVG §49 Abs2

## Rechtssatz

Die in einem Betrieb, in dem die Voraussetzungen für die Errichtung von getrennten Betriebsräten für Arbeiter und Angestellte vorliegen (§§ 40 Abs 3, 49 Abs 2 ArbVG), unter Beachtung der hierfür bestehenden Normen gefaßten Beschlüsse, einen gemeinsamen Betriebsrat für beide Arbeitnehmergruppen zu errichten, sind für eine Tätigkeitsperiode des Betriebsrates verbindlich. Für einen Beschluß eines solchen Betriebsrates, ab einem gewissen Zeitpunkt nur mehr die Vertretung einer Arbeitnehmergruppe wahrzunehmen, fehlt jede gesetzliche Grundlage.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 297/90  
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 297/90  
Veröff: SZ 63/208

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051115

## Dokumentnummer

JJR\_19901121\_OGH0002\_009OBA00297\_9000000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)